



Fremdenverkehrszweckverband Riedener Mühlen
vertreten durch Herrn Verbandsvorsteher
Jörg Lempertz
durch die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 1352
56739 Mendig



Aktenzeichen: W-70 - 2025 - 30064 **Auskunft erteilt:** Frau Sartorius **Datum:** 06.05.2025
Zimmer-Nr.: 432 **Telefon:** 0261/108-274
Telefax: 0261/108-8-274 **E-Mail:** svenja.sartorius@kvmyk.de

Vorhaben in: Rieden, Rieden, Waldseestraße
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung Rieden, Flur 7, Flurstück 322/6
Vorhaben: **Zulassung des Waldsees Rieden als Badegewässer**

Ihr Antrag vom 13.01.2025 auf Zulassung des Waldsee Rieden als Badegewässer sowie Zulassung eines ganzjährigen Bootsverleihs

Wasserrechtliche Anordnung

I.

Der Waldsee Rieden wird für die **Badesaison 2025** als Badegewässer im Sinne der Richtlinie des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (2006/7/EG) zugelassen. Die mit wasserrechtlicher Anordnung vom 15.05.2006 erfolgte Zulassung des Waldsees Rieden wird für die Badesaison 2025 verlängert. Badesaison ist gemäß der Badegewässerverordnung der Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres. Unabhängig von der Dauer der Badesaison wird das **gleichzeitige** Befahren des Waldsees mit maximal **5 nicht motorisierten Wasserfahrzeugen** (insbesondere Kajaks, Kanadiern, Schlauchbooten, Holzflößen o.Ä.) und **3 Treibbooten** über einen Bootsverleih zugelassen. Zudem darf eines der Boote für Gruppenveranstaltungen mit einem Motor für etwaige Notfälle eingesetzt werden.

II. Rechtsgrundlagen

Dies Entscheidung ergeht aufgrund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. §§ 22, 23, 98 Abs. 3 des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen.

III. Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Zulassung vom 15.05.2006 sowie der daraufhin jährlich erneut ergangenen Anordnungen gelten weiterhin, sofern sie noch nicht erfüllt sind bzw. auf Dauer eingehalten werden müssen. Insbesondere wird auf folgende Anforderungen verwiesen:

1. Soweit die Bepflanzung zu ergänzen ist, ist diese im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) zu überprüfen und auszuführen.

2. Auf das Abmähen von Wasserpflanzen muss bis auf weiteres generell verzichtet werden. Zum Schutz der Badegäste ist ein Abmähen nur ausnahmsweise zulässig in den ausgewiesenen Badezonen. Die Mäharbeiten sind ausschließlich in Abstimmung mit dem LfU und der Unteren Wasserbehörde zulässig und durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde ist eine Woche vor Beginn von Mäharbeiten schriftlich zu informieren. Ggf. notwendige Arbeiten am See, wie z.B. das Abmähen von Pflanzen mit dem Mähboot als auch das regelmäßig notwendige Abrechen von abgestorbenen Pflanzenmassen in den Uferbereichen sind durch geeignetes Fachpersonal auszuführen bzw. zu überwachen.

3. Bezüglich der **fischereilichen Nutzung** ist folgendes zu beachten:

- 3.1. Es ist keinerlei An- und Zufütterung erlaubt. Auch besteht ein striktes Verbot des Einsatzes von Lock- und Futtermitteln.
- 3.2. Der Fang von Hecht (*Esox lucius*) und Zander (*Stizostedion lucioperca*) ist nicht zulässig. Unbeabsichtigt erbeutete Raubfische dieser Arten sind umgehend in den See zurückzusetzen. Sollten diese so schwer verletzt sein, dass sie nicht überlebensfähig sind, dürfen sie nicht in den See zurückgesetzt werden und sind schnellst möglich gleichwertig zu ersetzen.
- 3.3. Der Fang auf Flussbarsche (*Perca fluviatilis*) ist nur dann zugelassen, wenn sich Hinweise auf eine Verbutterung des Bestandes ergeben.
- 3.4. Aussetzen des Mindestmaßes beim Karpfen (*Cyprinus carpio*). Sie sind zur Entnahme aller gefangenen Karpfen und Brassen (*Abramis brama*) verpflichtet. Hierzu ist es erlaubt, die Restbestände dieser Fische mittels Netz abzufischen.

- 3.5. Es ist ein Fangbuch zu führen, in dem jeder gefangene Fisch nach Artzugehörigkeit mit Längenangabe und Gewicht verzeichnet ist.
- 3.6. Es ist ein Verzeichnis der zugelassenen Angler mit Namen und Adresse anzulegen.
- 3.7. Besatzmaßnahmen vor oder nach der Befischung sind strikt und ausdrücklich untersagt. Diese Festlegungen werden durch die staatliche Fischereiaufsicht überprüft.

Es sind die Vorschriften des Landesfischereigesetzes (LFischG, 09.12.1994 in der jeweils gültigen Fassung) und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu beachten.

4. Das Füttern von Wasservögeln, Fischen sowie sonstigen wildlebenden Tieren ist nicht gestattet. Die negativen Folgen von Entenfütterungen auf die Wasserqualität des Sees sind auf Schautafeln für jedermann verständlich zu erläutern.

5. Das Baden von Hunden im See sowie das Ausführen und Freilaufen von Hunden auf der Liegewiese und am Badeufer ist zu untersagen.

6. Die Badezone ist durch den Betreiber deutlich auszuweisen.

7. Im Bereich der Badezone sind feste Beschilderungen aufzustellen, die auf das Sicherheitsrisiko wegen der eventuell zu geringen Sichttiefe hinweisen. Text der Schilder: „Sichttiefe geringer als 1 m – Rettung Ertrinkender erschwert.“

8. Die Nutzung des Sees erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Sonstige Regelungen hinsichtlich der Nutzung des Waldsees Rieden trifft der Betreiber in der Bade- und Benutzungsordnung.

10. Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz der Natur zuwiderlaufen, sind verboten (z.B. Ablagerung von Abfall, Verunreinigung des Sees und des Umfeldes, Entnahme und Beschädigung von wild wachsenden Pflanzen, widerrechtliches Lagern oder Zelten). Auf § 4 der RVO über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23.05.1980 weisen wir hin.

11. Für die Nutzung des Badesees mit Wasserfahrzeugen gilt folgendes:

- 11.1 Die Anzahl der Wasserfahrzeuge, die gleichzeitig den Waldsee befahren, darf die im Tenor angegebene Zahl nicht übersteigen.
- 11.2 Eine Gefährdung von Badegästen durch den Ruderbetrieb muss ausgeschlossen werden.
- 11.3 **Die wassersportliche Nutzung darf das Wasserpflanzenwachstum nicht beeinträchtigen (z.B. durch Zerschlagen von aufwachsenden Wasserpflanzen mit Paddeln). Die Flachwasserbereiche dürfen nicht befahren werden. Konkret heißt das, dass das nördliche Seedrittel oberhalb der „Eifler Seehütte“ für den Bootsbetrieb gesperrt werden muss und auf der übrigen Seefläche ein Mindestabstand von 5 m zum Ufer einzuhalten ist. Die Gäste sind beim Mieten der Boote und ggf. durch Hinweisschilder darauf hinzuweisen.**
- 11.4 Zum Schutz der Badegäste und der Wasserpflanzen wird das Wassern und **Ausleihen der Boote an den zwei bisherigen Stellen zugelassen. Sollte es sich als zweckdienlich erweisen, können eine oder mehrere andere Anlegestellen in Ab-sprache mit der unteren Wasserbehörde zugelassen werden.**
- 11.5 Das Befahren der Badezone während der Badesaison bzw. während des Badebetriebs ist zu untersagen.
- 11.6 Die Nutzung eines Bootes mit Motor durch die Firma SealTours wird nur ausnahmsweise im Rahmen von Gruppenveranstaltungen für mögliche Notfälle zugelassen.

Empfehlung:

Unter Berücksichtigung der Richtlinie R 94.13-Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern und einschlägige Rechtsprechung ist es empfehlenswert im Waldsee eine Abgrenzung der Badezone mittels Bojen oder Leinen vorzunehmen. Ohne sichtbare Abgrenzung kann insbesondere die Querung der Wasserfläche zwischen den Badestegen am Ufer und der Badeinsel in Seemitte zu Kollision führen, die in Kombination mit der geringen Sichttiefe die Gefahr tödlicher Badeunfälle stark erhöhen.

Weitere Hinweise/Empfehlungen:

Ein eventuell vorgesehene Absenken des Sees ist erlaubnispflichtig (§§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Schwimmen von bzw. mit Hunden ist aus Gründen der Betriebssicherheit und der Hygiene grundsätzlich ganzjährig an keinem offiziellen Badesees in Rheinland-Pfalz erlaubt.

Entsprechende Hinweisschilder zum Badeverbot und zur Anleinplicht sind angebracht und sollten dauerhaft unterhalten werden.

Es wird dringend empfohlen, Vermieter und Eigentümer der dort vorhandenen Wochenendhäuser auf die Anleinplicht von Hunden und auf das Badeverbot für Hunde hinzuweisen und diese zu bitten, dies auch eventuellen Mietern mitzuteilen.

Die vorhandenen Mülleimer sollten aus Hygienegründen dauerhaft mit einer festen Abdeckung versehen werden.

Die in der Anlage beigefügte Information ist nach der Badegewässerverordnung bzw. der Richtlinie 2006/7/EG am Waldsee öffentlich auszuhängen.

Wir bitten dies entsprechend zu veranlassen.

IV. Gründe:

Nach erfolgten Zulassungen für die Badesaison der Jahre 2006 bis 2024 bestehen gegen die beantragte weitere Zulassung des Riedener Waldsees als Badegewässer sowie die Zulassung eines ganzjährigen Bootsbetriebs aus Sicht des Landesamtes für Umwelt und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde und Gesundheitsamt Andernach, keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise/Empfehlungen weiterhin beachtet werden.

Die mikrobiologische und chemisch/biologische Wasserqualität des Waldsees wurde innerhalb der gesetzlich festgelegten Badesaison 2024 achtmal bzw. fünfmal untersucht. Die Ergebnisse geben keinen Anlass, dem Waldsee Rieden die Zulassung für die kommende Badesaison zu verwehren: Die Anforderungen an die Wasserqualität gemäß § 7 sowie §§ 8 und 9 Badegewässerverordnung wurden eingehalten. Es sind weder unerwartet hohe Einzelwerte der mikrobiologischen Parameter aufgetreten, noch waren Gefahren für die Gesundheit durch Cyanobakterien oder anderes Phytoplankton festzustellen. Es traten allerdings sporadisch Massenvermehrungen von Phytoplankton auf. Von den dominanten Algenarten gingen jedoch keine Gefahren für die Gesundheit durch Hautkontakt oder Verschlucken aus. Die aus Sicherheitsgründen wünschenswerte Mindestanforderung an die Transparenz des Wassers von einem Meter Sichttiefe wurde zeitweise unterschritten, weswegen das LfU empfohlen hatte. Warnhinweise am Gewässer anzubringen („Sicherheitsrisiko durch die starke Trübung des Wassers (Sichttiefe < 1 m): Die Rettung Ertrinkender ist erschwert.“). Dies wurde im Rahmen der Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Erklärtes und unter allen Beteiligten abgeprochenes Ziel war u.a. die Förderung eines möglichst großflächigen geschützten Aufwuchses von Wasserpflanzen, um eine allmähliche Aufklärung des Badesees und deutliche Verbesserungen der Sichttiefe zu ermöglichen. Die Sichttiefe ist nach der Badegewässerverordnung zwar kein Parameter mehr, der regelmäßig zu überprüfen ist, jedoch ist der Betreiber aus haftungsrechtlichen Gründen und aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes in der Pflicht. Der erhoffte Erfolg zur Verbesserung der Sichttiefe von mindestens einem Meter wurde in der Badesaison 2023 überwiegend eingehalten. Ein Mähen des Sees kann aus Sicht des LfU nicht erfolgen, da der Bewuchs maßgeblich für die einwandfreie Wasserqualität des Waldsees verantwortlich ist.

Im Übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Sichttiefe tatsächlich auf Dauer eingehalten werden kann und daher das optische Auffinden einer untergetauchten Person im

Waldsee eventuell praktisch unmöglich ist und für Badende ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen könnte, ist auch in der kommenden Badesaison die vorhandene Beschilderung weiterhin dauerhaft anzubringen, die über den Sachverhalt informiert, dass eventuell die Sichttiefe unter 1 m liegen kann. Hintergrund ist die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, deren rechtliche Grundlage § 823 Abs. 1 BGB ist und deren Definition nach der Rechtsprechung wie folgt lautet:

„Jeder, der durch die Eröffnung eines Verkehrs oder durch die Teilnahme am Verkehr eine Gefahrenquelle schafft, muss Vorkehrungen treffen, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig ist.“

Die aktuelle Einstufung auf Grundlage der mikrobiologischen Ergebnisse 2016 - 2024 bescheinigt dem Waldsee Rieden "Ausgezeichnete Qualität".

Die Vereinbarkeit der beantragten wassersportlichen Nutzung durch Wasserfahrzeuge mit dem Badebetrieb war nicht nur im Hinblick auf die Wasserqualität zu prüfen, sondern auch unter sicherheitstechnischen Aspekten. Wegen der geringen Größe des Waldsees ist jede Mehrfachnutzung mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial verbunden. Insoweit wurden die festgelegten Nebenbestimmungen und Empfehlungen in die Anordnung aufgenommen.

Beeinträchtigungen des Waldsees als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie der Badenutzung durch den genehmigten Bootsbetrieb konnten in 2024 nicht festgestellt werden.

Nach alledem konnte die Anordnung zur Nutzung des Waldsees Rieden als Badegewässer und für die im Tenor angegebene Nutzung mit Booten unter Beachtung der angeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

V. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird auf Grund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Sartorius